

Klausuren für das 2. Examen

A 70 Aktenauszug - Gerichtliche Entscheidung/ ZPO - materielles Recht



ALPMANN SCHMIDT

Dr. Müller ./. Averbeck

Dr. Walter Baumfalk/Pe

Dr. Fritz Wibbelt
Rechtsanwalt und Notar

Münster, den 24.05.2005

An das
Landgericht

Eingangsvermerk: 25.05.2005(3fach) Kostenstempel: 498 €
--

48028 Münster

Klage

des Zahnarztes Dr. Franz Müller, Oststraße 102, 48157 Münster,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Wibbelt in Münster -

gegen

den Landwirt Heinrich Averbeck, Dorfbauernschaft 128, 48612 Horstmar,

Beklagten.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen den Beklagten mit dem Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, der Herausgabe der 8-jährigen Stute „Hexe“ durch den Gerichtsvollzieher Schulte in Münster an den Kläger zuzustimmen.

Für den Fall, dass der Beklagte seine Verteidigungsabsicht nicht rechtzeitig erklären sollte, beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren.

Gegen eine Entscheidung des Rechtsstreits durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer der im Klageantrag genannten Stute, die er am 09./10.04.2005 für 7.200 € vom Sohn des Beklagten, dem Studenten Heinz Averbeck, erworben hat.

Zu diesem Eigentumserwerb ist es wie folgt gekommen:

Am 09.04.2005 fand ein Reitturnier des örtlichen Reitervereins in Albersloh statt. Die Tochter des Klägers nahm mit einem Pferd des Klägers an dem Springen teil. Bei dieser Gelegenheit traf der Kläger den Sohn des Beklagten. Dieser eröffnete dem Kläger, dass die Stute Hexe, die dem Kläger von Turnieren bekannt war, zu verkaufen sei. Der Sohn des Beklagten erklärte, die Stute sei ihm vor einiger Zeit zu seinem 21. Geburtstag von seinem Vater, dem Beklagten, geschenkt worden. Daraufhin einigte man sich auf einen Kaufpreis von 7.200 €. Am darauf folgenden Tage, am Sonntag, dem 10.04.2005, dem 2. Tag des Reitturniers in Albersloh, übergab dann der Sohn des Beklagten die Stute an den Kläger. Der Kläger seinerseits bezahlte den vereinbarten Kaufpreis.

Beweis: Zeugnis des Studenten Heinz Averbeck, Steinfurter Str. 77, 48149 Münster.

Einige Tage später wurde der Beklagte beim Kläger vorstellig und verlangte die Herausgabe der Stute mit der Begründung, er sei nach wie vor deren Eigentümer: Sein Sohn habe den Kläger belogen; er habe das Pferd seinem Sohn nicht zum 21. Geburtstag geschenkt.



Der Kläger verweigerte die Herausgabe des Pferdes.

Am 17.04.2005 holte der Beklagte die Stute ohne Wissen des Klägers heimlich und eigenmächtig von einer Weide des Hofes des Landwirts Beckwehn in Telgte, bei dem sie untergestellt war, und brachte sie auf seinen Hof zurück.

Beweis: 1. Zeugnis der Ehefrau des Klägers, zu laden beim Kläger,
2. Zeugnis des Landwirts Franz Beckwehn, Auf den Bergen 127, 48291 Telgte.

Daraufhin erwirkte der Kläger am 20. April 2005 beim Landgericht Münster – 14 O 87/05 – eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten auf Herausgabe der Stute an den zuständigen Gerichtsvollzieher Johannes Schulte in Münster als Sequester. Aufgrund dieser einstweiligen Verfügung hat der Gerichtsvollzieher Schulte die Stute beim Beklagten abgeholt und auf einem Reithof untergestellt.

Der Beklagte ist verpflichtet, in die Freigabe des Pferdes durch den Gerichtsvollzieher einzuwilligen.

Mit dieser Verpflichtung ist der Beklagte auch in Verzug.

Der Kläger hatte bereits unter dem 04.05.2005 – zu 16 O 234/05 Landgericht Münster – gegen den Beklagten Klage auf Einwilligung in die Herausgabe erhoben. Diese Klage hat er jedoch wenige Tage nach der Zustellung an den Beklagten zurückgenommen, weil sich der Beklagte daran interessiert zeigte, die Angelegenheit außergerichtlich zu bereinigen. Eine Einigung zwischen den Parteien ist jedoch nicht zustande gekommen, sodass nunmehr die Klage geboten ist.

Der Gerichtskostenvorschuss nach einem Streitwert von 7.200 € ist beigelegt.

gez. Dr. Wibbelt
Rechtsanwalt

16 O 288/05

Vfg.

- 1) An Beklagten – PZU –:
 - a) begl. und einf. Abschrift der Klage,
 - b) Aufforderung gemäß § 276 ZPO (weitere Frist: 2 Wochen).
- 2) Mitteilung von 1) an Kläger-Vertreter.
- 3) Folgende Akten beifügen:
 - a) 14 O 187/05,
 - b) 16 O 234/05.
- 4) Wiedervorlage: 2 Wochen.

Münster, den 30.05.2005
Landgericht – 16. Zivilkammer
gez. Schütte, Richterin LG
als Einzelrichterin

Zustellungsurkunde über die Zustellung der Klage an den Beklagten: 06.06.2005.



Otto Baumbach
Rechtsanwalt

Münster, den 15.06.2005

An das
Landgericht

Eingangsvermerk: 16.06.2005 (3fach)

48028 Münster

In Sachen
Dr. Müller ./ . Averbek
- 16 O 288/05 -

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete.

Der Beklagte will sich gegen die Klage verteidigen. Demgemäß werde ich beantragen,
die Klage abzuweisen.

Widerklagend werde ich beantragen,

den Kläger zu verurteilen, in die Herausgabe der Stute Hexe durch den Gerichtsvollzieher Schulte an den Beklagten einzuwilligen.

Begründung:

Nicht der Kläger, sondern der Beklagte ist Eigentümer der streitbefangenen Stute. Der Beklagte hat die Stute Anfang 2002 von seinem Nachbarn, dem Landwirt Westkamp, erworben.

Beweis: Zeugnis des Landwirts Heinrich Westkamp, Dorfbauernschaft 126, 48612 Horstmar.

Aus diesem Grunde ist der Kläger zur Herausgabe und damit auch zur Zustimmung in die Herausgabe verpflichtet.

Es trifft nicht zu, dass der Beklagte die Stute seinem Sohn zum 21. Geburtstag geschenkt haben soll. Der Beklagte lebt vielmehr mit seinem Sohn seit über einem Jahr in Streit. Die Gründe hierfür sind für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich. Der Sohn des Beklagten hat die Stute am Abend des 09.04.2005 vom väterlichen Hofe abgeholt. Zu diesem Zeitpunkt war nur ein beim Beklagten angestellter landwirtschaftlicher Arbeiter anwesend. Dieser übergab die Stute ohne Wissen des Beklagten an den Sohn des Beklagten, weil dieser dem Arbeiter vorgespiegelt hatte, er wolle mit der Stute lediglich einen Ausritt machen.

Beweis: Zeugnis des landwirtschaftlichen Arbeiters Hermann Küster, zu laden beim Beklagten.

Da der Kläger sich trotz der Darlegung der Sachlage durch den Beklagten weigerte, dem Beklagten die Stute zurückzugeben, blieb dem Beklagten nichts anderes übrig, als das Pferd auch ohne Einwilligung des Klägers wieder an sich zu nehmen. Dies war sein gutes Recht.

Gegen die Entscheidung des Rechtsstreits durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

gez. Baumbach
Rechtsanwalt

16 O 288/05

Vfg.

- 1) Termin zur Güteverhandlung und erforderlichenfalls zur mündlichen Verhandlung:
22. Juli 2005, 11.30 Uhr.
- 2) Zu diesem Termin wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet.



- 3) An Kläger-Vertreter – EB –:
 - a) Ladung,
 - b) Mitteilung von 2),
 - c) Abschriften Schriftsatz vom 15.06.2005,
 - d) Frist zur Erwidern auf den Schriftsatz des Beklagten vom 15.06.2005: 10.07.2005.
- 4) An Beklagten-Vertreter – EB –:
 - a) Ladung
 - b) Mitteilung von 2),
- 5) Parteien persönlich laden – PZU –.
- 6) Zum Termin.

Münster, den 20.06.2005
Landgericht – 16. Zivilkammer
gez. Schütte, als Einzelrichterin
Richterin LG

Empfangsbekanntnisse und Zustellungsurkunden: 24.06.2005.

Dr. Fritz Wibbelt
Rechtsanwalt und Notar

Münster, den 04.07.2005

An das
Landgericht
48028 Münster

Eingangsvermerk: 05.07.2005(1fach)

In Sachen
Dr. Müller ./ Averbeck
– 16 O 288/05 –

erwidere ich für den Kläger auf den Schriftsatz des Beklagten vom 15.06.2005 wie folgt:

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Klage stattzugeben, da der Kläger im Wesentlichen Besitzrechte geltend macht:

Der Beklagte hat die Stute eigenmächtig – ohne Wissen und Willen des Klägers bzw. des Bauern Beckwehn – an sich gebracht. Diese Besitzstörung ist vom Kläger nicht hinzunehmen. Auf irgendwelche Besitzrechte kann sich der Beklagte demgegenüber von vornherein nicht berufen.

Aus diesem Grund ist die Widerklage auch als unzulässig abzuweisen.

Ich werde daher in der mündlichen Verhandlung beantragen,
die Widerklage abzuweisen.

Es soll zwar nicht bestritten werden, dass der Beklagte die Stute seinem Sohn nicht zum 21. Geburtstag geschenkt hat; der Sohn des Beklagten hat dies dem Kläger auf eindringliches Befragen nunmehr eingeräumt.

Dennoch ist der Kläger gutgläubig Eigentümer der Stute geworden, da er beim Erwerb des Pferdes davon ausgegangen ist, dass der Sohn des Beklagten wirksamer und berechtigter Eigentümer des Pferdes war.

Beweis: Zeugnis der Tochter des Klägers Angelika Müller, zu laden beim Kläger.

Der Kläger hatte nach den Umständen auch keinen Anlass, an den Erklärungen und der Berechtigung des Sohnes des Beklagten zu zweifeln.



Beweis: wie vor.

Gegner hat Abschrift.

gez. Dr. Wibbelt
Rechtsanwalt

Otto Baumbach
Rechtsanwalt

Münster, den 15.07.2005

An das
Landgericht

Eingangsvermerk: 15.07.2005 (1fach)

48028 Münster

Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!

In Sachen
Dr. Müller ./ Averbek
- 16 O 288/05 -

weise ich namens des Beklagten vor der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2005 noch darauf hin, dass die Klage schon deshalb unzulässig ist, weil der Kläger dem Beklagten bis heute nicht die Kosten des Vorprozesses in gleicher Sache - 16 O 234/05 - erstattet hat. Der Beklagte verweigert deshalb die Einlassung zur Hauptsache. Das Gericht mag erwägen, den Prozess bis zur Kostenerstattung auszusetzen.

Abschriften habe ich dem Kläger-Vertreter direkt zugestellt.

gez. Baumbach
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung der 16. Zivilkammer
des Landgerichts Münster
- 16 O 288/05 -

Münster, den 22.07.2005

Gegenwärtig

In dem Rechtsstreit

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schütte
als Einzelrichterin

Dr. Müller ./ Averbek

JustAng Sommer als U.d.G.

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger mit RA Dr. Wibbelt
2. der Beklagte mit RA Baumbach.

Das Gericht gab eine Einführung in den Sach- und Streitstand.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Vergleichsgespräche blieben ergebnislos.

Beide Anwälte erklärten übereinstimmend: Der Wert der Stute beträgt 7.200 €.

RA Dr. Wibbelt stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 24.05.2005 und aus dem Schriftsatz vom 04.07.2005.

RA Baumbach berief sich auf die fehlende Kostenerstattung und stellte im Übrigen die Anträge aus dem Schriftsatz vom 15.06.2005.

Die Parteien verhandelten streitig zur Sache. RA Dr. Wibbelt erklärte, dass die Berufung des Beklagten auf eine fehlende Kostenerstattung unzulässig sei, weil der Beklagte auf eine Kostenerstattung verzichtet habe (Beweis: Parteivernehmung); RA Baumbach bestritt dies.



b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf den 05.08.2005, 9.00 Uhr, Saal 123.

gez. Schütte

gez. Sommer
für die Richtigkeit der Übertragung

Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:

Die Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen.

Falls bzw. soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder nur die verfahrensrechtliche Rechtslage betrifft, ist der Rechtsstreit außerdem zu begutachten.

Die Formalien sind in Ordnung. Die erforderlichen Belehrungen sind mit den Ladungen ordnungsgemäß erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass alle bedeutsamen Umstände in der mündlichen Verhandlung erörtert worden sind.
